

# Oberlausitzer Heimat

Monatszeitschrift für Heimatpflege, Heimatforschung, Verkehrsverbund  
Mitteilungsblatt des „Oberlausitzer Heimat-Verbandes“, der Gebirgs-, Heimat- und Humboldtvereine  
der Oberlausitz, sowie auch der Gesellschaft für Lausitzer Schrifttum

Jeder unberechtigte Nachdruck aus „Oberlausitzer Heimat“ wird strafrechtlich verfolgt. — Manuskripten ist Rückporto beizufügen, da sonst Anspruch auf Rücksendung nicht besteht. — Schriftleitung und Geschäftsstelle ist Reichenau, Sa., Fernsprecher: Reichenau 300. — Erfüllungsort und Gerichtsstand für Bezahler u. Inserenten ist Reichenau. / Postscheckkonto: Dresden Nr. 255 90. / Bankverbindung: Gewerbebank u. Girokasse Reichenau 444  
Bezugspreis: Vierteljährlich 75 Pfg. — Für die dem „Oberlausitzer Heimat-Verband“ angeschlossenen Vereinsmitglieder stellt sich der vierteljährliche Bezugspreis auf nur 35 Pfg. — Bei Nichtabbestellung spätestens 14 Tage vor Beginn eines Vierteljahres läuft der Bezug weiter.

Nummer 2

12. Februar 1938

19. Jahrgang

## Geschichtliche Schicksale des Oberlausitzer Bauerntums

Die Oberlausitz ist in ihrem größten Teil durch deutsche Bauern erschlossenes Neusiedelland. Mit Messer, Rodehacke und Pflug kurbte der Bauer sein Siedelwerk der Landschaft ein. Er schuf das deutsche Langdorf mit der Waldhufenflur. An Bach- oder Flußlauf entlang drang er mit Vorliebe in den Wald; Bach- oder Flußlauf werden mit Vorliebe als Flur- oder als Herrschaftsgrenze benutzt, wie z. B. der Scheidebach bei Friedersdorf, der die Herrschaften Kohnau und Grafenstein trennt. Oder auch ein Höhenkamm, der rinnendes (Regen oder Schneeschmelze) und fließendes Wasser (Bach) scheidet, wird zur Grenze, wie der Schleißberg (Schneeschleife = Schneeschmelze) bei Cunerswalde, unter dem Namen Szorneboh irrtümlicherweise bekannt. Der deutsche Bauer folgte damit altüberlieferter, heimischer Rechtsgewohnheit.

Am Bachtal werden in hochwasserfreier Lage die Hofstellen bestimmt; unmittelbar an der Hofstelle beginnt die Wirtschaftsfur, die sich in langen Streifen (Hufe) bis an die Flurgrenze zieht. Hufe zieht neben Hufe. Jeder Hufenbesitzer hat dadurch Teil an gutem und geringem Boden der Dorffur; er hat Teil an Acker, Wiese und Wald, der an der Flurgrenze ungerodet bleibt.

Bei der Ansetzung aus wilder Wurzel wird bei der Vermessung der Flur gewöhnlich die fränkische Hufe verwendet. Bis heute noch gibt es Güter, die ihre ursprüngliche Flur durch alle Stürme der Jahrhunderte bis in die Gegenwart bewahrt haben. Dorfane und Viebig bleiben Gemeindebesitz und bilden bei der Flurgestaltung, die dem Einzelbauer weite Unabhängigkeit gibt, ein einigendes Band.

Die gemeinsamen Arbeiten werden vom Siedelmann (Lokator), dem Bevollmächtigten der Herrschaft, geleitet, der in der Regel erster Erbrichter des Dorfes wird und der seinen Namen häufig der Siedlung gibt.

Die deutschen Bauern sind freie Männer. Sie haben ihre Hufe durch Kauf erworben und besitzen sie erb- und eigentümlich. Sie können ihr Gut verkaufen, das Dorf verlassen, in der Stadt Bürgerrecht erwerben. Nach Ausbau des Dorfes haben sie dem Herrn einen festen Erbzins zu zahlen und einige Tage im Jahre Hofdienste zu verrichten. Auch dem Landesherrn sind sie zu gewissen Abgaben verpflichtet; damit ist ihnen ihr Platz in dem alle Stände umfassenden mittelalterlichen Lehnsstaat zugewiesen.

Der Erbrichter, der eine oder einige Freihufen erhalten hat, übt im Auftrage der Herrschaft die niedere Gerichtsbarkeit aus; er hat das Recht des Backens, des Schlachtens, des Schankes. Aus diesen Erbgerichten wachsen die behäbigen Gasthöfe der Oberlausitzer Bauerndörfer. Beim Uebergang der Grundherrschaft zur Gutsbesitzerschaft übernimmt der Gutsbesitzer selbst die Gerichtsbarkeit. Die Erbgerichte werden bloße Schankhäuser. Es scheint, daß bei diesem Uebergang in Teilen unserer Landschaft

mit dem Verlust der gerichtlichen Aufgabe auch der Name Erbgericht verloren ging und auf der Suche nach einer neuen Bezeichnung sich das wendische Lehnwort Kratscham, Kratschn (wend. Korema), als Bezeichnung des bloßen Schankhauses einbürgerte.

Der Richter führt den Vorsitz im Dorfgemeyne. Neben ihm sitzen Schöppen, die von den Dorfbewohnern gewählt werden. Die Schöppen werden vereidigt. So sprechen sie in Kleinschönan im Jahre 1550: „Ich, N. N., schwöre Gott vom Himmelreich, einem ehrbaren Rat der Stadt Rittau und dieser ganzen Gemeinde, daß ich an dem Schöppenamte, dazu ich erforen, Recht will stärken, Unrecht hindern, jedermann des Rechtes verbelfen, dem Reichen als dem Armen, dem Armen als dem Reichen, dem Ausländischen als dem Einheimischen, und will das nie lassen weder um Hochmut, Liebe oder Freundschaft willen, sondern will männiglich gleichen Rechtes verbelfen, nach meinem höchsten Vermögen, und will einem ehrbaren Räte getreu, gehorsam und gewärtig sein, dazu mir Gott helfe und sein heiliges Wort.“

Den Gemeinden wird das Recht verliehen, Schöppenbücher zu führen. Sechsstädte und Klöster geben ihren Dörfern zuerst diese Vergünstigung. Verkäufe, Käufe, Schuldverschreibungen, Testamente, Erbteilungen, Geburtsbriefe, Verträge und Vergleiche aller Art werden darin aufgezeichnet.

Dem Dorfgemeyne steht auch die Aufnahme der Zugehenden (der Fremden) zu. Es prüft ihren Geburtsbrief oder nimmt die eidliche Aussage glaubwürdiger Zeugen über Geburt und Herkunft des Fremden entgegen.

Auch das Ortsrecht (die Willkür) geben sich die Bauern selbst. In der Obersdorfer Willkür von 1484 heißt es unter vielen anderen Punkten: „Item war do nicht helt die thore und zewone bey seinen quatern, also das ander lewten schadenn geschit, so das irkant wirt, ist her (er) vorkallen die obenberurthe buße und sal denn schaden richten . . . Item wer seinem noqbar die reyn auferbeyt oder zu nohen greyffen wurde, so das gesehn und irkant wirt vom scheppen und gerichte, der ist vorkallen obgemelte buße.“

Alljährlich fanden Volksversammlungen der gesamten dingspflichtigen Bewohnerschaft statt, Jahrdinge oder Ebedinge (mhd. e, ewe = Gesetz) genannt, an denen der Grundherr teilnahm und die von einem Dingrichter in altertümlichen Formen „gehegt“ wurden. Hier brachten die Bauern Klagen und Bitten vor, der Grundherr nahm dazu Stellung. Verordnungen aller Art wurden gegeben: die Dorfregeln (Rechte und Pflichten der Herrschaft und der Gemeinde) wurden verlesen und so dem Gedächtnis der Beteiligten fest eingepägt.

Dem freien deutschen Bauern stand auch das höchste Recht des freien Mannes zu: die Waffe. Der Bauer besitzt an „mordlicher Wehr“ Schwert, Messer, Barte, Spieß, langes Brot-